

mittiret und haben bey ihrer Nation ihr  
Votum: Daher sie denn auch Membra re-  
gentia heissen.

Voriso sind dergleichen Membra regentia  
oder Nationales, folgende:

### I. Ex NATIONE SAXONICA.

*Senior* vacat nach Absterben des wohlseel. Hr.  
D. Joh. Olearii.

Herr D. Johannes Dornfeld / ad D. Nicolai  
Pastor und Superintendens, Consistorii  
Assessor, und Collegii Maj. PP. Collegia-  
tus.)

Herr

Universitatis genennet werden. Denn da die vier  
Nationen/die Sächsische/Meißnische/Fränkische und  
Polnische (zu welchen alle Reiche und Lande in gewis-  
ser Abtheilung referireret werden) die Basis und die  
Grund-Feste der ganzen Academie sind; so werden  
die Sachen/ welche die ganze Universität betreffen/  
und diesemnach nicht allein die Rector-Wahl an ge-  
meldten Tagen Georgii und Galli/ oder so diese Tage  
auf einen Sonn- oder Fest-Tag fallen/ des Tages drauf;  
sondern auch die Wahl berer Canonorum, Decem-  
virorum, Syndici &c. so öfft sich bisfalls eine Vaeang-  
eräuget/ von diesem Concilio abgehandelt und ver-  
richtet.

\* Etwas besonders hat die Juristen-Facultät/  
daß sich feli Jctus, so anderwärts promoviret hat/eins  
disputiren kan / wie es wohl bey den übrigen drey  
Facultäten geschehen mag.